



**Lenz und Johlen**

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

## **Novellen von BauGB, UmwRG und UVPG 2017**

Dr. Christian Giesecke, LL.M (McGill)



# Novelle BauGB

### ➤ UVP im BauGB:

- Beibehaltung der Integrationslösung

- UVP und SUP werden als **Umweltprüfung** nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt (§ 2 Abs. 4 BauGB, § 17 Abs. 1 und 2 UVPG)

#### § 2 Abs. 4 BauGB

*(4) Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine **Umweltprüfung durchgeführt**, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; **die Anlage 1** zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. [...]. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. [...]*

### ➤ § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

*(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:*

*7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere*

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, **Fläche**, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*

- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,*
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,*
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben **a bis d**,*
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,*

*b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge*

*aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,*

*bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,*

*cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,*

*dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,*



*ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),*

*ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,*

*gg) der Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels,*

*hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;*



*die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;*



# In der Praxis...

➤ Beachtlichkeit von Fehlern nach § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

*(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn*

*3. [...] eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht ist nur unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;*

*→ Bebauungsplan ist unwirksam, wenn der Umweltbericht relevant fehlerhaft ist*

### ➤ § 4 UmwRG

*(1) Die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2b kann verlangt werden, wenn*

*1. eine nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften*

*a) erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder*

*b) erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit*

*weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist,*

*2. eine erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder im Sinne von § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist oder*



*5. Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge, durch die andere als in den Nummern 1 bis 2b genannte Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden, und*

➤ Sprich:

z.B. nicht UVP-pflichtige Anlagengenehmigungen,

- z.B. BImSch-Genehmigungen gem. § 19 I BImSchG,
- Teilgenehmigungen und Vorbescheide,
- nicht UVP-pflichtige Planfeststellungsbeschlüsse und mittels Verwaltungsakt oder ihn ersetzenden Vertrags zulassende Eingriffe in Natur und Landschaft, wenn für die Zulassungsentscheidung umweltbezogene Vorschriften des Bundes- oder des Landesrechts anzuwenden sind.
- Auch Baugenehmigungen, wenn das Vorhaben NICHT UVP- pflichtig ist.

### ➤ Klagemöglichkeit nach dem UmwRG für

- Vorhaben, für die eine UVP vorgesehen ist.
- Sowohl Umweltverbände als auch natürliche Personen.
- Nunmehr auch für Bebauungspläne, Raumordnungspläne.

### P

### Fehler bei Durchführung einer UVP/ Umweltbericht nach BauGB

- Fehlerfolgenregime des § 4 UmwRG einschlägig.
- Unterscheidung
  - Schwere Fehler nach § 4 Abs. 1 UmwRG (insb. Nr. 3)
  - Weniger schwere Fehler nach § 4 Abs. 1 a UmwRG
  - Unterscheidung relevant, da unterschiedliche Anforderungen an Kausalitätsnachweis nach § 46 VwVfG.

➤ OVG Münster, 10.04.2014, 7 D 57/12.NE, Leitsatz:

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i.S.v. § 3c S. 1 UVPG i.V.m. § 12 UVPG regelmäßig anzunehmen, wenn die Umweltauswirkungen abwägungsrelevant sind.

(z.B. Lärmbelange wegen Kundenverkehr)

- Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung wegen fehlender / fehlerhafter UVP;  
Baugenehmigung angreifbar durch Dritte / Umweltverbände



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Christian Giesecke LL.M. (McGill)  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft  
Kaygasse 5  
50676 Köln  
+ 49 (0)221 / 97 30 02 – 17  
+ 49 (0)221 / 97 30 02 – 22  
c.giesecke@lenz-johlen.de  
www.lenz-johlen.de